

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 31. August 2022
Traktanden Nr.: 3

KP2022-23

Stiftung KGZH, Wahl Mitglieder 2022-2026, Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepament

2.14.4.2.1 Stiftung KGZH

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Präsidiales und Personal unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag und die Weisung zur Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege im Stiftungsrat der Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich zur Genehmigung durch das Kirchgemeindepament.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 5 Ziff. 2 der Statuten der Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich und Art. 34 Ziff. 2 lit. c der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege für den Stiftungsrat der Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde werden genehmigt und dem Kirchgemeindepament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindepament, Parlamentsdienste
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepapament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindepapament folgenden Beschluss: (*Referentin: Annelies Hegnauer, Ressort Präsidiates und Personal*)

- I. Wahl von Res Peter, Mitglied der Kirchenpflege, als Präsident des Stiftungsrates der Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich.
- II. Wahl von Barbara Becker, Mitglied der Kirchenpflege, als Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich.
- III. Wahl von drei Mitgliedern des Kirchgemeindepapaments als Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich.

Weisung

Ausgangslage

Die Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich bezweckt gemäss Art. 2 der Statuten die Unterstützung von Mitgliedern, die auf dem Gebiet der Stadt Zürich und der Gemeinde Oberengstringen wohnhaft sind, aktuellen und ehemaligen Mitarbeitenden/Pfarrpersonen, sowie aktuellen und ehemaligen kirchlichen Behördenmitgliedern und deren Angehörigen.

Gemäss Art. 5 der Statuten ist der Stiftungsrat das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder inkl. Präsidium werden von der Kirchenpflege und drei Mitglieder vom Kirchgemeindepapament vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt durch das Kirchgemeindepapament.

Der bisherige Stiftungsrat bestand aus insgesamt fünf Mitgliedern (zwei Mitglieder der Kirchenpflege und drei Mitglieder des Kirchgemeindepapaments), welche mit der Wahl des Kirchgemeindepapaments seit dem 24.06.2020 für den Rest der Legislatur 2018 – 2022 im Amt waren. Der Stiftungsrat ist für die neue Legislatur neu zu wählen.

Erwägungen der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege hat sich mit Beschluss vom 14. Juni 2022 neu konstituiert. Dabei wurden Res Peter als Präsident und Barbara Becker als Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vorgeschlagen.

Dem Kirchgemeindepapament obliegt die Wahl des Stiftungsrates und die Delegation von drei Mitgliedern des Papaments in den Stiftungsrat.

Rechtliches

Nach Art. 20 Abs. 1 der Kirchgemeindepapamentordnung unterstehen Beschlüsse des Papaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch übergeordnetes Recht oder durch die Kirchgemeindepapamentordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen.

Die Wahlen im Parlament sind gemäss Art. 21 Ziff. 1 von der nachträglichen Urnenabstimmung (fakultatives Referendum) ausgeschlossen.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich 7. September 2022